



ZERTIFIKAT



Schweißen von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen nach ÖNORM EN 15085-2

Dem Betrieb:

ÖSWAG Maschinenbau GmbH
Hafenstraße 61
4010 Linz, Österreich

wird bescheinigt, dass er geeignet ist Schweißarbeiten im Geltungsbereich der ÖNORM EN 15085-2 auszuführen für:

- die Klassifikationsstufe CL 1 und
- die Tätigkeitsbereiche P, S

Art der Bauteile: Neubau von Schienenfahrzeugen und deren Komponenten
- Bahnbaumaschinen

Geltungsbereich:

Schweißprozess nach EN ISO 4063	Werkstoffprüfgruppe nach CEN ISO/TR 15608	Abmessungen	Bemerkung
135	1.1	t = 1,5 – 3 mm	Stumpfnähte
	1.1	t = 1,4 – 4 mm	Kehlnaht
	1.1/8	t = 3 – 6 mm	Kehlnaht
	1.2/8	t = 3 – 16 mm	Stumpfnäht
	8.1	t = 3 – 20 mm	Stumpfnähte
	8.1	t = 3 – 24 mm	Kehlnaht
	1.2	t = 3 - 160 mm	Stumpfnähte
	1.2	t = 3 – 30 mm	Kehlänähte
135 vollmechanisch	1.2	t = 12,5 – 50 mm	Stumpfnähte
131	22.4	t = 1,5 – 24 mm	Kehlnaht
		t = 1,5 – 24 mm	Stumpfnähte
141	8.1	t = 1,05 – 3,0 mm	Kehlnaht
	8.1	t = 1,05 – 3,4 mm	Stumpfnäht

**verantwortliche
Schweißaufsichtsperson**

Ing. Robert Nening (IWE), geb. 16.01.1985

gleichberechtigter Vertreter

Ing. Franz Biermeier (EWE), geb. 15.08.1967

weitere Vertreter

-

Bemerkungen

keine

Zertifikat Nr.

TÜVAT/15085/CL1/012/3/13

Gültigkeitszeitraum

05.06.2022 bis 04.06.2025

ausgestellt am

23.06.2022

Auditor

Dipl.-Ing. Alexander Mastnak

Allgemeine Bestimmungen
(siehe Rückseite)



Gerald Wittmann
Dipl.-Ing. Gerald Wittmann
Zertifizierungsbeauftragter

Zertifikatsnummer: TÜVAT/15085/CL1/012/3/13

Bemerkungen:

Weitere Vertreter:

- ✓ keine

Berechtigung zur Abnahme von Schweißer-/Bedienerprüfungen:

Folgende Schweißaufsichtspersonen sind berechtigt, im Rahmen des Geltungsbereiches dieses Zertifikates, Schweißer/Bediener nach den entsprechenden Normen zu prüfen:

Herr Ing. Robert Nening, IWE

Allgemeine Bestimmungen

entsprechend ÖNORM EN 15085-2

Widerruf des Zertifikats

Die Nationale Sicherheitsbehörde oder die Hersteller-Zertifizierungsstelle, die dieses Zertifikat ausgestellt hat, können das Zertifikat widerrufen, wenn:

- ✓ berechtigte Zweifel an der bedingungsgemäßen Ausführung von Schweißarbeiten nach den genannten Normen bestehen,
- ✓ berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Schweißaufsicht entsprechend den genannten Normen bestehen,
- ✓ keine anerkannte Schweißaufsicht mehr vorhanden ist,
- ✓ keine gültigen Prüfungsbescheinigungen der Schweißer und des Schweißpersonals nach den genannten Normen vorliegen,
- ✓ nicht geprüfte/s Schweißer oder Schweißpersonal mit Schweißarbeiten im Rahmen der genannten Normen betraut wurden,
- ✓ andere Voraussetzungen nach den genannten Normen nicht mehr erfüllt sind,
- ✓ der Hersteller-Zertifizierungsstelle die Möglichkeit der jährlichen Überwachung verweigert wurde,
- ✓ der Schweißbetrieb auf das Zertifikat verzichtet.

Der Widerruf ist der Hersteller-Zertifizierungsstelle vom Schweißbetrieb schriftlich zu bestätigen. Die Nationale Sicherheitsbehörde ist durch die Hersteller-Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen.

Falls ein gültiges Zertifikat verlängert werden soll, ist mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer bei der Hersteller-Zertifizierungsstelle die Verlängerung mit einem Antrag zu beantragen.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Akte